

Vereinigung der Geschäftsleiter genossenschaftlicher Banken in Südwestdeutschland e.V.

S A T Z U N G

Stand 24. September 2012

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Geschäftsleiter genossenschaftlicher Banken in Südwestdeutschland e.V. (VGgB).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2

Der Verein ist eine berufsständische Einrichtung hauptamtlicher genossenschaftlicher Bankleiter von Genossenschaften und Gesellschaften, die dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. und dem Genossenschaftsverband e.V. (Frankfurt/Hannover) oder einem angrenzenden genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind (Geschäftsgebiet). Ferner können dem Verein hauptamtliche Bankleiter von Kreditinstituten der genossenschaftlichen Finanzgruppe angehören

§ 3

Der Verein widmet sich der Wahrung und Erfüllung folgender Aufgaben, (Vereinszweck):

1. Verhandlungen zu
 - a) dem Abschluss von Gruppen-Dienstrechtsschutzverträgen
 - b) Vertragsmustern von Dienst- und Anstellungsverträgen
 - c) Vertragsmustern von Pensionsverträgen
 - d) versorgungsrechtlichen Fragen und Problemen
 - e) Ermittlungen und Durchsetzungen von Versorgungsansprüchen
2. Fachinformationen über
 - a) aufsichtsrechts- und prüfungsrelevante Fragen
 - b) Fragen zur internen und externen Organstellung in Genossenschaften
3. Betreuung in Rechts- und Streitfragen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Dienstverhältnis ergeben.
4. Pflege der Kontakte innerhalb der Mitglieder des Vereins.

§ 4

1. Dem Verein können angehören:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die aktive Mitgliedschaft kann jeder hauptamtlich tätige Bankleiter im Sinne des § 33 KWG erwerben, der dem Vorstand eines Institutes gemäß § 2 dieser Satzung angehört. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags kann Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung innerhalb eines Monats nach deren Zustellung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Antrag des Mitglieds kann die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gestellt werden.
4. Die aktive und passive Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann

Vereinigung der Geschäftsleiter genossenschaftlicher Banken in Südwestdeutschland e.V.

c) durch Ausschluss bei

- groben Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereins sowie
- groben Verstößen gegen die Grundsätze genossenschaftlichen Verhaltens
- Zahlungsverzug in Höhe eines Jahresbeitrags nach zweimaliger erfolgloser Mahnung
- besonderen Fällen, z.B. bei Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des kreditgenossenschaftlichen Bereichs.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.

§ 5

1. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt. In dem Vereinsbeitrag ist die Prämie der obligatorischen Gruppen-Dienstrechtsschutzversicherung nicht enthalten.

Der Vereinsbeitrag und die Versicherungsprämie fallen in voller Höhe an

- a) beim Eintritt (auch innerhalb des Geschäftsjahres) und
- b) bis zum Ende der aktiven Mitgliedschaft.

Passive Mitglieder bezahlen nur den Vereinsbeitrag.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Eintritt für Neumitglieder eine Aufnahmegebühr beschließen.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine zeitlich befristete Ermäßigung des Vereinsbeitrages gewähren.
4. Der Vereinsbeitrag und die Versicherungsprämie werden jährlich im Voraus im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Leitung und Verwaltung

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. In die Tagesordnung ist unter anderem aufzunehmen:
- a) Vorlage des Jahresberichts, inklusive Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) gegebenenfalls Wahlen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in gleicher Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder verlangt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, so können die beantragenden Mitglieder die Versammlung selbst am Sitz des Vereins einberufen.

Vereinigung der Geschäftsleiter genossenschaftlicher Banken in Südwestdeutschland e.V.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
 - d) die Genehmigung des Haushaltvoranschlags
 - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidungen über Beschwerden bei abgelehnten Aufnahmeanträgen und bei Ausschlüssen
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen mit Begründung 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen. Dringende Anträge können während der Versammlung eingebracht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen; ausgenommen sind Anträge, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung betreffen.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Über beantragte Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 12 Mitgliedern, die Vorstand im Sinne des BGB sind.
2. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende (fakultativ)
 - c) den Schatzmeister (fakultativ)
 - d) den Schriftführer (fakultativ).
3. Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl statt.
6. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung, d.h. für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Erstellung des Jahresberichtes und des Haushaltvoranschlags
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Vereinigung der Geschäftsleiter genossenschaftlicher Banken in Südwestdeutschland e.V.

- d) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates. Auf § 10, Ziffer 3 wird verwiesen.
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Beachtung von Empfehlungen des Beirats.
- 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - 8. Der Vorstand darf sich bei der Geschäftsführung der Mithilfe und der Mitwirkung Dritter bedienen. Er kann auch einen Geschäftsführer bestellen. Über Entschädigungen für die Mithilfe / Mitwirkung / Geschäftsführung entscheidet der Gesamtvorstand.
 - 9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen steuerlich anerkannter Sätze bzw. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt.

§ 10 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus:
 - a) Vertretern aus, vom Vorstand zu bestimmenden Regionen des Geschäftsgebietes
 - b) kooptierten Mitgliedern.
- Die Höchstzahl der Beiratsmitglieder soll 30 nicht überschreiten.
- 2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
 - 4. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats oder vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. An den Beiratssitzungen nimmt der Vorstand in der Regel teil.
 - 5. Der Beirat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Außerdem hat er den Vorstand bei der Information der Vereinsmitglieder zu unterstützen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

C. Vereinsvermögen

§ 12

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Mitglieder verteilt, die zur Zeit der Auflösung dem Verein angehören.